Für diese Studien- und Prüfungsordnung gelten die Regelungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO)

Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München

Jahrgang	Lfd.-Nr.
2023	12

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Gesellschaftlicher Wandel als Gestaltungsaufgabe (englische Bezeichnung: Social Change as a Design Challenge) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München

vom 15.02.2023

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und 3, Art. 90 Abs. 1 und Art. 96 Abs.1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1
Studienziel

Aufbauend auf einem an der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Hochschule München abgeschlossenen oder einem in den Bereichen Erziehungswissenschaften, Pädagogik, Sozialwissenschaften, Soziologie oder fachlich verwandter Studiengänge absolvierten ersten berufsqualifizierenden Studium vermittelt der Masterstudiengang Gesellschaftlicher Wandel als Gestaltungsaufgabe die Kompetenzen, die erforderlich sind, in unterschiedlichen Tätigkeits- und Handlungsfeldern fachübergreifend und unterschiedliche gesellschaftliche Akteursgruppen einbeziehend, Lösungen zu entwickeln für Individuen und Gruppen im Sozialen Raum.

§ 2
Qualifikation für das Studium

(1) Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Gesellschaftlicher Wandel als Gestaltungsaufgabe sind:

1. Der Nachweis eines mindestens 180 Leistungspunkte und mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden, mit dem Prüfungsgesamtergebnis „gut“ (2,5) oder besser und der Bachelorarbeitsnote „gut“ (2,5) oder besser abgeschlossenen Studiums der Sozialen Arbeit, Bildung und Erziehung im Kindesalter, Management Sozialer Innovationen, Pflegewissenschaft oder eines gleichwertigen Abschlusses.

oder

2. der Nachweis eines mindestens 180 Leistungspunkte und mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden, mit dem Prüfungsgesamtergebnis „gut“ (2,5) oder besser und einer mit der Note 2,5 oder besser bewerteten Abschlussarbeit abgeschlossenen

Studiums einer verwandten Fachrichtung (z. B. Erziehungswissenschaften, Pädagogik, Sozialwissenschaften, Soziologie) an einer deutschen Hochschule oder eines gleichwertigen Abschlusses.

und

3. eine gute Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift. [4]Der Nachweis wird durch die erfolgreiche Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH-Stufe 2) oder die erfolgreiche Teilnahme am Test Deutsch als Fremdsprache mit überdurchschnittlichem Ergebnis (TestDaF Niveaustufe 3 oder besser) erbracht. [5]Der Nachweis gilt gleichfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer deutschsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule oder an einer Hochschule nachgewiesen wird oder die Muttersprache Deutsch ist.

(2) [1]Über die Erfüllung der Qualifikationsvoraussetzungen nach Abs. 1, die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen sonstiger Abschlüsse bzw. vergleichbarer Prüfungen nach Absatz 1 Nummern 1 bis 3 entscheidet die Prüfungskommission (§ 5) unter Beachtung des Art. 86 Abs. 1 BayHIG. [2]Von der Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen ist auszugehen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der in diesem Studiengang erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden.

(3) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 3
Beginn und Aufbau des Studiums; Regelstudienzeit

(1) [1]Die Aufnahme des Masterstudiums im ersten Studiensemester ist ausschließlich zum Wintersemester eines Studienjahres möglich. [2]Die Bewerbung ist schriftlich vom 2. Mai bis zum 15. Juli eines Jahres mit den erforderlichen Unterlagen im Bereich Beratung und Immatrikulation der Hochschule für angewandte Wissenschaften München einzureichen.

(2) Die Zulassung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber erfolgt gemäß der Satzung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen vom 15.02.2013 in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach § 3 der in Absatz 2 genannten Satzung vergeben.

(4) [1]Der Masterstudiengang wird als Vollzeitstudium angeboten. [2]Die Regelstudienzeit beträgt drei Studiensemester einschließlich der Masterarbeit. [3]Einzelheiten regelt der Studienplan.

§ 4
Nachholung von Leistungspunkten

[1]Soweit Studienbewerberinnen und Studienbewerber ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 Leistungspunkte (jedoch mindestens 180 Leistungspunkte) vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften München. [2]Die Prüfungskommission stellt dazu fest, welche Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen (Lernergebnisse) die/der Studierende in ihrem/seinem abgeschlossenen Erststudium im Vergleich zu einem 210 Leistungspunkte umfassenden Hochschulstudium nicht erworben hat und legt daraus die Module und Prüfungsleistungen fest, die von der/dem Studierenden noch nachzuholen und abzulegen sind. [3]Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind bei maximal einer Wiederholungsmöglichkeit pro Prüfung innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme des Masterstudiums erfolgreich abzuleisten. [4]Die von der Prüfungskommission festgelegten Module und Prüfungsleistungen werden der/dem Studierenden bei der Immatrikulation bekannt gegeben. [5]Die Studierenden sind für die Erbringung der noch fehlenden Leistungspunkte im Masterstudiengang Gesellschaftlicher Wandel als Gestaltungsaufgabe immatrikuliert.

§ 5
Prüfungskommission

(1) Für den Masterstudiengang Gesellschaftlicher Wandel als Gestaltungsaufgabe wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus drei Professorinnen und/oder Professoren der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Hochschule München besteht und vom Fakultätsrat bestellt wird.

(2) Die Prüfungskommission kann Prüfungs- und Entscheidungsbefugnisse nach dieser Studien- und Prüfungsordnung auf ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden übertragen.

§ 6
Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit wird von einer/einem von der Prüfungskommission bestellten Prüferin/Prüfer betreut.

(2) [1]Das Thema der Masterarbeit kann frühestens nach Erwerb von 30 Leistungspunkten in Modulen dieses Masterstudiengangs ausgegeben werden. [2]Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe darf sechs Monate nicht überschreiten.

(3) [1]Die Masterarbeit kann als Einzel- oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. [2]Bei einer Gruppenarbeit muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jeder/jedes Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Zuordnung ermöglichen, deutlich abgegrenzt, und als Einzelleistung bewertet werden können.

(4) [1]Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Masterarbeit mit einem neuen Thema gilt Abs. 3. [2]Die Vergabe des neuen Themas muss spätestens einen Monat nach Mitteilung des Ergebnisses der nicht bestandenen Masterarbeit erfolgen.

§ 7
Bewertung von Prüfungen und Prüfungsgesamtergebnis

(1) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module und die Note der Masterarbeit entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichtet.

(2) [1]Die gemäß Entscheidung der Prüfungskommission nach § 4 nachzuholenden Module werden im Masterprüfungszeugnis aufgeführt. [2]Die dabei erzielten Modulendnoten fließen aber nicht in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein.

§ 8
Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad Master of Arts, Kurzform: „M.A.“, verliehen.

§ 9
In-Kraft-Treten

[1]Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2023 in Kraft. [2]Sie gilt für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Gesellschaftlicher Wandel als Gestaltungsaufgabe (englische Bezeichnung: Social Change as Design Challenge) nach dem Sommersemester 2023 im ersten Studiensemester aufnehmen.

Anlage: **Übersicht über die Module und Prüfungen im Masterstudiengang Gesellschaftlicher Wandel als Gestaltungsaufgabe (englische Bezeichnung: Social Change as a Design Challenge) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

1) Lfd. Nr.	2) Module	3) Modules	4) SWS	5) Leis-tungs-punkte	6) Art der Lehr-veranstal-tung	7) Prüfungsformen und ggf. Gewichtung
W 1.1	MB Wissen - Grundlagen Nachhaltigkeit, Bildung, Gesundheit	Basics of sustainability, education and health	6	5	SU	schrP
W 1.2	MB Wissen - Grundlagen transdisziplinärer Forschung und ihre Methoden	Basics of transdisciplinary research and its meth-ods	4	5	SU	ModA
W 2.1	MB Wissen - Soziale Ungleichheit und Lebenslagen	Socio-economic inequity and socio-economic conditions	4	5	SU	ModA
W 3.1	MB Wissen - Transformation in Stadt und Raum	Urban and Spatial Transformations	4	5	SU	ModA
O 1.1	MB Organisation Steuerungstheoretische Grundlagen	Theoretical foundation of steering and manage-ment	4	5	SU	ModA
O 1.2	MB Organisation Organisationen und ihre Handlungsressourcen	Organizations and their resources for action	4	5	SU	ModA
O 2.1	MB Organisation Leadership & Managementkonzepte	Concepts of leadership and Management	4	5	SU	ModA

1) Lfd. Nr.	2) Module	3) Modules	4) SWS	5) Leis-tungs-punkte	6) Art der Lehr-veranstal-tung	7) Prüfungsformen und ggf. Gewichtung
O 2.2	MB Organisation Innovations- und Transformationsprozesse	Processes of Innovation and transformation	4	5	SU	mdlP
WN 1.1	MB Werte und Normen Philosophische Perspektiven auf Nachhaltigkeit, Gesundheit und Bildung	Philosophical perspectives on sustainability, health and education	3	5	SU	ModA
WN 2.1	MB Werte und Normen Teilhabe- und Gerechtigkeitskonzepte	Concepts of participation and justice	3	5	SU	ModA
WN 3.1	MB Werte und Normen Internationale Sozialpolitik	International social policy	3	5	SU	ModA
H 1.1	MB Handeln Entwicklung transdisziplinärer Projekte - Anbah-nung	Development and initiation of transdisciplinary projects	4	5	SU	ModA
H 2.1	MB Handeln Projektdurchführung und Evaluation	Performance and evaluation of transdisciplinary projects	5	5	Proj	Präs
H 2.2	MB Handeln Interkulturelle Kompetenzen	Intercultural competences	5	5	SU	ModA
W 3.2	Masterarbeit	Master´s Thesis	---	15	---	MA
W 3.3	Masterseminar	Masters Seminar	2	5	S	Präs
Gesamtsumme der SWS und Leistungspunkte (erstes bis drittes Studiensemester):			**59**	**90**		